



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterin

48723 Billerbeck



Abteilung: 30 - Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro

Aktenzeichen: 15 20 00

Auskunft: Herr Vöcking

Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld

Zimmer-Nr.: 131

Telefon: 02541 / 18-3000 (Ortsnetz Coesfeld)

02594 / 9436-3000 (Ortsnetz Dülmen)

02591 / 9183-3000 (Ortsnetz Lüdingh.)

Telefax: 9199

E-Mail: ulrich.voecking@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 12.10.2009

Haushaltswirtschaft

Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung pp.

E-Mails vom 06.10.2009 und 07.10.2009

Die mir mit E-Mails vom 06. und 07.10.2009 übermittelten Unterlagen haben ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung komme ich zu folgendem Ergebnis:

Nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird nicht als erforderlich angesehen, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW nicht erfüllt sind.

Zwar liegt der prognostizierte Fehlbedarf von 973.000 € mit einem Anteil von über 5 % über dem bislang geplanten Fehlbedarf. Jedoch wird der Haushaltsausgleich über den so genannten fiktiven Ausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW weiterhin erreicht, da der „neue“ Gesamtfehlbedarf nach der bestätigten Eröffnungsbilanz weit unter dem Bestand der Ausgleichsrücklage liegt.

Zur Frage einer notwendigen Nachtragshaushaltssatzung kann jedenfalls im Ergebnis nicht von einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausgegangen werden.

Bezüglich der Abgrenzung der Erheblichkeit eines Jahresfehlbetrages wird auf eine in der Literatur vertretene Auffassung hingewiesen, die eine solche bei einem Anteil von 2 – 5 % bezogen auf das Gesamthaushaltsvolumen des Ergebnisplanes sieht (vgl. Flüshöh im Kommentar Kleebaum/Palmen zur GO unter Hinweis auf Bernhard/Mutschler/Stockel-Veltmann. S. 685).

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Insofern stelle ich anheim, für die Zukunft eine Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW zu definieren und festzulegen.

Im Übrigen begrüße ich den Weg zu einer einvernehmlichen Lösung durch den Rat.

Eine Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters nach § 24 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung besteht dann, wenn der Kämmerer oder die Bürgermeisterin eine haushaltswirtschaftliche Sperre, die im Ermessen steht, ausgesprochen hat, oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder das sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 GemHVO nicht nur geringfügig erhöhen.

Nach dem mir vorliegenden Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.09.2009 gehe ich davon aus, dass eine Haushaltssperre von der Bürgermeisterin nicht verfügt worden ist und somit auch die Voraussetzungen des § 24 Gemeindehaushaltsverordnung nicht erfüllt sind.

Nach § 55 Abs. 1 GO NRW ist der Rat durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister entscheidet hierüber nach pflichtgemäßen Ermessen. Wann dieses zu erfolgen hat, ist nicht bestimmt. Vor dem Hintergrund der Bedeutung umfassender Informationen für eine wirkungsvolle Ratsarbeit ist eine relativ zeitnahe Information sinnvoll, damit der Rat als Willensbildungsorgan der Gemeinde von seinen Befugnissen Gebrauch machen kann.

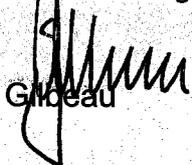
Mit diesen Regelungen sollen dem Rat die Möglichkeiten der Kontrolle und Steuerung in allen kommunalen Angelegenheiten gesichert werden.

Mangels zusätzlicher Informationen der Stadt Billerbeck gehe ich auf Grund der mir vorliegenden Protokolle davon aus, dass erst mit dem Gespräch der Finanzverwaltung eine abschließende Bewertung der Gewerbesteuerausfälle im III. Quartal möglich war. Mit Blick auf die Ladungsfristen erscheint es mir vertretbar, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.09.2009 über die aktuelle Situation noch zeitnah unterrichtet wurde.

Dabei gehe ich davon aus, dass abweichende Absprachen, die zu einer verkürzten Informationsfrist führen konnten, nicht bestehen.

Im Ergebnis kann damit ein rechtswidriges bzw. vorwerfbares Verhalten der Bürgermeisterin den vorgelegten Unterlagen und den darin dargestellten Sachverhalten nicht entnommen werden.

In Vertretung


Godeau